



KINDERKRIPPEN MERKBLATT 2025/2026

KINDERKRIPPENSTANDORTE IN DER GEMEINDE SEIERSBERG-PIRKA

Die Gemeinde Seiersberg-Pirka betreibt ab dem Betreuungsjahr 2025/2026, verteilt auf das gesamte Gemeindegebiet 4 Kinderkrippen mit insgesamt 5 Kinderkrippengruppen in denen die Kinder von qualifiziertem Fachpersonal auf höchstem Niveau in ihrer Entwicklung begleitet und gefördert werden.

Kinderkrippe Rauscherstraße

Rauscherstraße 7a, 8054 Seiersberg-Pirka
0664 / 88 96 59 99

Kinderkrippe Sandgrubenweg

Sandgrubenweg 15, 8055 Seiersberg-Pirka
0664 / 82 24 147

Kinderkrippe Premstätterstraße

Premstätter Straße 7, 8054 Seiersberg-Pirka
0664 / 84 10 467

Kinderkrippe Rauscherstraße- Dorfplatz

Rauscherstraße 3, 8054 Seiersberg-Pirka
0664 / 88 90 95 88

Genauere Informationen über unsere Kinderkrippen erhalten Sie unter www.gemeindekurier.at.

MINDESTALTER FÜR EINE AUFNAHME IN DER KINDERKRIPPE

In unseren Kinderkrippen werden Kinder im Alter **von 18 Monaten** bis zum vollendeten dritten Lebensjahr, deren Eltern erwerbstätig sind, aufgenommen.

Kinder, welche vor dem 1. Mai geboren wurden, verlassen die Kinderkrippe mit Erreichen des 3. Lebensjahres. Für die Aufnahme im Kindergarten ist eine Vormerkung im Kinderportal unerlässlich. Kinder, welche danach geboren wurden können die Kinderkrippe auch nach Erreichen des dritten Lebensjahres bis zum Krippenende im Juli des jeweiligen Krippenjahres besuchen.

KRITERIEN ZUR VERGABE VON KINDERKRIPPENPLÄTZEN

Nach Einlangen der Vormerkungen durch das Kinderportal werden die gesonderten Anmeldeunterlagen durch die Gemeinde Seiersberg-Pirka versandt und Sie werden aufgefordert Dienstgeberbestätigungen beider Erziehungsberechtigten und die Kopie des Impfpasses Ihres Kindes an die Verwaltung der Gemeinde zu übermitteln. Über die Vergabe der Kinderkrippenplätze wird danach mittels vom Gemeinderat beschlossenen Punktesystem entschieden. **Bei Falschangabe von Daten des Kindes oder der Erziehungsberechtigten kann ein bereits zugesagter bzw. bestehender Betreuungsplatz des Kindes durch die Gemeinde widerrufen werden.**

Das Punktesystem berücksichtigt folgende Kriterien:

1. **Hauptwohnsitz** des Kindes und der Eltern in der Gemeinde Seiersberg-Pirka.
2. **Berufstätigkeit** der Erziehungsberechtigten sowie die Höhe des Beschäftigungsausmaßes. Ausbildungen, Weiterbildungen, Bildungskarenz etc. werden ab einer Mindestdauer von 3 Monaten zu 20 Wochenstunden als Beschäftigung gewertet, sofern mehr Wochenstunden absolviert werden, muss dies mittels Kursbestätigung der Ausbildungsleitung belegt werden und wird in weiterer Folge wie eine Beschäftigung gewertet. Wird zusätzlich zur Dienstzeit ein Kurs absolviert, wird dieser nur gewertet, wenn die gesamte Dienstzeit und Kurszeit mindestens 20 Wochenstunden beträgt. Nach Abschluss solcher Fortbildungen kann der bestehende Kinderkrippenplatz höchstens für den verbleibenden Monat, in dem die Fortbildung endet, und den darauf folgenden Monat aufrechterhalten werden. Kann in diesem Zeitraum eine neuerliche Fortbildungsbestätigung bzw. eine Anstellungsbestätigung erbracht werden, bleibt der Betreuungsplatz bestehen, ansonsten wird der Kinderkrippenplatz anderweitig an berufstätige Erziehungsberechtigte vergeben.
3. **Das Alter des Kindes** ist entscheidend bei der Aufnahme. Gemäß Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz werden bei der Vergabe der Betreuungsplätze jene Kinder bevorzugt berücksichtigt, die dem Schuleintrittsalter am nächsten stehen.

Des Weiteren kommt die gesetzliche Bestimmung betreffend Maserstatus § 28 (2,3) des Kinderbildungs- und Betreuungsgesetzes zur Anwendung. Wird im Zuge der Anmeldung kein Impfpass vorgelegt, kann dies als „nicht geimpft“ gewertet und als zu werden.



Im Fall von auftretenden diesbezüglichen Erkrankungen in der Betreuungseinrichtung, für die keine Immunität vorliegt, kann das Kind gemäß Epidemiegesetz § 6, von der Kinderkrippe ausgeschlossen werden.

AUSTRITT AUS DER KINDERKRIPPE

Ein vorzeitiger Austritt aus der Kinderkrippe ist der Leitung der Betreuungseinrichtung und in weiterer Folge der Gemeinde schriftlich bekannt zu geben und zu begründen.

Die Gemeinde als Erhalter der Kinderkrippen hat das Recht, das Betreuungsverhältnis auch während des laufenden Kinderbetreuungsjahres unter Berücksichtigung der beschlossenen Fristen, jedoch jeweils zum Monatsletzten zu beenden oder abzuändern, wenn eine der folgenden Voraussetzungen vorliegt:

- a) Ein **Unverträglichkeitsverhältnis** des Kindes (Abneigung) zur Kinderkrippe.
- b) **Übersiedelung des Kindes und der Eltern an einen außerhalb der Gemeinde gelegenen Wohnort.** Bei einem Wohnortswechsel in eine andere Gemeinde kann der bestehende Kinderkrippenplatz nur bis zum Ende des Monats und das darauffolgende Monat, in dem der Umzug stattfindet, beibehalten werden.
- c) Im Falle einer erneuten **Karenz** kann ein bereits bestehender Kinderkrippenplatz in Ganztagesform längstens bis zum Ende des Monats, in dem die Niederkunft erfolgt und für den darauffolgenden Monat gewährt werden. Auf diese Weise erhalten Eltern trotz des Mutterschutzes vor der Geburt Unterstützung. Danach wird der Betreuungsplatz an vorgemerkte Kinder von berufstätigen Eltern vergeben.
- d) Bei **Arbeitslosigkeit** kann ein bestehender Kinderkrippenplatz in Ganztagesform lediglich bis zum Ende des Monats, in dem die Arbeitslosigkeit eintritt gewährt werden. Danach wird der Platz, für die beiden darauffolgenden Monate in eine halbtägige Betreuungsform umgewandelt. Sollte danach noch keine neue Beschäftigung nachgewiesen werden können, wird der Betreuungsplatz an vorgemerkte Kinder von berufstätigen Eltern vergeben.
- e) Eine **Erkrankung des Kindes**, die den Besuch der Kinderkrippe unzumutbar macht bzw. wenn das Kind durch den erhöhten zeitlichen Betreuungsaufwand oder durch die fehlenden medizinischen Fähigkeiten und Kompetenzen des Kinderkrippenpersonals nicht im erforderlichen Ausmaß betreut werden kann.
- f) Die Gemeinde kann gemäß § 28 Abs. 2 lit c) Stmk. Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz idgF. ein Kind vom Besuch ausschließen, wenn die Eltern (Erziehungsberechtigten) mit zwei oder **mehreren Beiträgen im Rückstand** sind und trotz schriftlicher Mahnung ihre Beiträge nicht entrichten.

ÖFFNUNGSZEITEN, TÄGLICHE BETREUUNGSZEIT

Die Kinderkrippen sind generell von 07:00 Uhr bis 16:00 Uhr geöffnet. An Samstagen, Sonntagen und Feiertagen ist die Kinderkrippe geschlossen. Hinsichtlich der täglichen Betreuungszeiten stehen die nachfolgenden Varianten zur Verfügung:

- **Halbttag:** täglich maximal 6 Stunden in der Zeit von 07:00 Uhr bis 13:00 Uhr, zuzüglich Essen.
- **Ganzttag:** täglich 8 Stunden in der Zeit von 07:00 Uhr bis 16:00 Uhr, zuzüglich Essen.
- **Ganzttag: erweitert:** täglich maximal 9 Stunden in der Zeit von 07:00 Uhr bis 16:00 Uhr, zuzüglich Essen.



Kinder müssen an fünf Tagen pro Woche für die gleiche tägliche Stundenanzahl und zu den gleichen täglichen Zeiten angemeldet sein. Die Halbtagskinder dürfen laut gesetzlichen Vorgaben 6 Stunden (bis maximal 13:00 Uhr), die Ganztagskinder, 8 Stunden und die erweiterten Ganztagskinder 9 Stunden in der Kinderkrippe verbleiben.

Wir bitten Sie dringend, die Anwesenheitszeiten und die Öffnungszeiten der Betreuungseinrichtungen einzuhalten!

Ein **Wechsel der Betreuungsform** während des Kinderkrippenjahres kann nur in Ausnahmefällen mit Beginn des folgenden Monats und unter der Voraussetzung, dass ein entsprechender Platz verfügbar ist und nach entsprechendem Antrag mittels Betreuungsformänderungsformular (in der Kinderkrippe erhältlich) erfolgen.

Die Ferienzeiten (Haupt-, Weihnachts- und Osterferien), ausgenommen die Semesterferien, sind gleich wie in der Schule geregelt. Für verbleibende Feiertage bzw. Fenstertage wird jährlich eine Erhebung hinsichtlich des Betreuungsbedarfs durchgeführt.

KOSTEN, SOZIALSTAFFEL

Die Kosten für einen Kinderkrippenplatz variieren je nach der Betreuungsdauer Ihres Kindes in der Kinderkrippe.

In den Kinderkrippen der Gemeinde Seiersberg-Pirka kommt das Modell der **sozial gestaffelten Elternbeiträge** zur Anwendung. Das heißt: Die Gemeinde verrechnet die vom Land Steiermark festgelegten Elternbeiträge, dabei werden je nach Jahres-Familiennettoeinkommen entsprechende sozial gestaffelte Rabatte auf gesonderten Antrag gewährt.

Ohne die Berücksichtigung der sozial gestaffelten Förderung (und ohne das vom Essensanbieter separat verrechnete Mittagessen, für das keine Förderung beantragt werden kann) werden von 01.09. bis 30.06., 10 x pro Betreuungsjahr, folgende Elternbeiträge vorgeschrieben:

- | | | |
|--|---------------|-----------------|
| • Halbttag (max. 6h/ Tag bis 13:00 Uhr) | Monatsbeitrag | 231,81 € |
| • Ganztag (8h/Tag) | Monatsbeitrag | 309,08 € |
| • Ganztag erweitert (max. 9h/Tag) | Monatsbeitrag | 386,35 € |

Bitte entnehmen Sie alle weiteren Details zu den "Sozial gestaffelten Elternbeiträgen für das Kinderbetreuungsjahr 2025/26" von unserer Webseite www.gemeindekurier.at Kinder & Jugend / Kinderkrippe / Dokumente.

Zur Inanspruchnahme des sozial gestaffelten Elternbeitrags ist auf jeden Fall **bis spätestens 30.06. jedes Jahres** ein entsprechender Antrag bei der Gemeinde zu stellen und die Nachweise über das gesamte Familien-Jahreseinkommen des Vorjahres vorlegen.

Fehlt ein Kind längere Zeit, so kann eine Rückzahlung des Beitrages nicht geleistet werden, da die Ausgaben der Gemeinde dadurch nicht verringert werden.

Bei Zahlungsverzug werden Mahnspesen in Höhe von € 3,00 pro Mahnung und Verzugszinsen in Höhe von 6% p.a. verrechnet.

ESSEN

Bei den Betreuungsformen „Halbttag“, „Ganztag“ und „Ganztag erweitert“ ist ein Mittagessen automatisch vorgesehen. Ein gesundes, ausgewogenes Mittagessen, vitaminreich und mit möglichst vielen regionalen Zutaten aus der Steiermark wird von der Firma „Contento“ täglich frisch gekocht und an unsere Betreuungseinrichtungen geliefert.

Die **aktuellen Essenspreise** für alle Menüs entnehmen Sie bitte der Gemeinde Homepage.

Die organisatorische Abwicklung des Mittagessens für Ihr Kind (Abbestellungen etc.) erfolgt in der jeweiligen Kinderkrippe. Wird das Mittagessen für jene Tage, an denen Ihr Kind die Kinderkrippe nicht besucht, bis 15:00 Uhr des Vortages über das Elternkommunikationsportal abbestellt, so werden für diesen



Tag keine Kosten für das Essen verrechnet. Erfolgt die Abbestellung nicht rechtzeitig, müssen die jeweiligen Kosten in Rechnung gestellt werden. Damit für das Kind am ersten Tag, an dem es die Kinderkrippe wieder besucht, ein Essen bereitgestellt werden kann, muss ebenfalls bis spätestens 15:00 Uhr des Vortages die Rückkehr in die Kinderkrippe bekannt gegeben und ein Essen bestellt werden.

LEISTUNGEN DER KINDERKRIPPE

Die Kinderkrippen der Gemeinde Seiersberg-Pirka bieten den Kindern ein pädagogisch wertvolles Umfeld mit individuellen Spiel- und Betätigungsmöglichkeiten. Geschultes pädagogisches Personal sorgt für Aufsicht und pädagogische Spielführung in der Kindergemeinschaft. Die Familienerziehung kann dadurch nicht ersetzt, sondern nur unterstützt werden. Deshalb ist die gute Zusammenarbeit mit dem Elternhaus unerlässlich. Die Einteilung des Tagesablaufes (Spiel- und Ruhezeiten, Aufenthalt im Freien, den Beschäftigungsplan und Festgestaltung) bestimmt die Kinderkrippenleiterin.

ELTERNPFLICHTEN:

§ 31 des Steiermärkisches Kinderbildungs- und –betreuungsgesetz idGF. lautet:

(1) Die Eltern (Erziehungsberechtigten) haben die Pflicht, Kinder im Alter bis zum Schuleintritt in die Kinderbetreuungseinrichtung zu bringen und von dort rechtzeitig im Sinne des § 13 Abs. 2 abzuholen oder dafür zu sorgen, dass diese Kinder auf dem Weg zur und von der Kinderbetreuungseinrichtung von einer geeigneten Person begleitet werden.

(2) Die Eltern (Erziehungsberechtigten) haben dafür zu sorgen, dass der Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung unter Beachtung der vom Erhalter festgesetzten Öffnungszeiten sowie über das Betriebsjahr regelmäßig erfolgt. Ist ein Kind verhindert, die Kinderbetreuungseinrichtung zu besuchen, haben die Eltern (Erziehungsberechtigten) hiervon die Leitung ehestmöglich zu benachrichtigen.

(3) Die Eltern (Erziehungsberechtigten) haben den vom Erhalter festgesetzten Beitrag für den Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung unter den vom Erhalter festgesetzten Bedingungen regelmäßig zu entrichten.

*(4) Die Eltern (Erziehungsberechtigten) haben dafür zu sorgen, dass die Kinder die Kinderbetreuungseinrichtung frei von ansteckenden Krankheiten besuchen.“
Sollten Kinder trotzdem krank in der Kinderkrippe anwesend sein, sehen wir uns veranlasst, das Kind unverzüglich abholen zu lassen.*

Es ist unserem Betreuungspersonal streng untersagt den Kindern Medikamente zu verabreichen.

AUFSICHTSPFLICHT BEI FESTEN UND VERANSTALTUNGEN

Im Zuge der Durchführung von Festen und Veranstaltungen, bei denen auch betriebsfremde Personen anwesend sind, obliegt die Aufsichtspflicht für die Kinderkrippenkinder grundsätzlich dem Kinderbetreuungspersonal.

Finden derartige Veranstaltungen außerhalb der Öffnungszeiten der Kinderbetreuungseinrichtung statt und sind Kinder in Begleitung der Eltern, Erziehungsberechtigten oder sonstiger geeigneter und mit der Aufsicht betrauter Personen anwesend, so sind diese zur Beaufsichtigung ihrer Kinder verpflichtet.

ALLGEMEINES:

Wir bitten Sie telefonische Anfragen ausnahmslos in der Zeit von 07:00 Uhr bis 08:00 Uhr in der jeweiligen Kinderkrippe zu tätigen.

Unser pädagogisches Fachpersonal führt pro Kinderbetreuungsjahr mindestens ein verpflichtendes strukturiertes Gespräch mit den Eltern bzw. Erziehungsberechtigten zum Austausch über das Kind und dessen Entwicklungsprozesse durch.



Ausführliche Besprechungen während der Hauptkinderbetreuungszeit (vormittags) sind nicht möglich. Vormittags liegt das Hauptaugenmerk des Betreuungspersonals auf der Betreuung der Kinder. Zu Randzeiten oder an den Nachmittagen (gegen Terminvereinbarung) steht Ihnen das Kinderkrippenpersonal gerne für Gespräche zur Verfügung.

Der Besuch von Elternabenden, Elterncafés oder sonstigen gemeinsamen Aktivitäten in der Betreuungseinrichtung ist besonders wichtig, da allgemeine Erziehungsfragen und Schwerpunkte im Betreuungsjahr besprochen werden. Termine werden jeweils in der Kinderkrippe angekündigt.

Die Kinder müssen von verantwortlichen Begleitpersonen in die Kinderkrippe gebracht und an das Fachpersonal übergeben werden. Die Kinderkrippenpädagogin ist verpflichtet, Kinder bei der Abholung nur an bekannte und zuvor bekannt gegebene Erwachsene, zu übergeben.

KOMMUNIKATIONSPLATTFORM

Der Informationsaustausch zwischen dem Fachpersonal der Einrichtung und den Eltern erfolgt neben dem persönlichen Kontakt über die Kommunikationsplattform „KIDSFOX“.

„KIDSFOX“ ist ein Messenger und digitaler Assistent zugleich, der das Personal der Einrichtung sicher, effizient und einfach mit den Eltern kommunizieren lässt. Das „digitale Mitteilungsheft“ kann sowohl mit dem Webbrowser des Computers als auch mittels einer WebApp am Smartphone oder Tablet (Android & Apple/iOS) genutzt werden. Hierbei werden die wichtigsten Informationen ohne Umwege an die Eltern bzw. Leiterin übermittelt und diese können darauf sofort reagieren. Mittels Kommunikationsplattform können Kinder bei Krankheit oder sonstiger Abwesenheit unkompliziert vom Kindergartenalltag abgemeldet werden.

„Kidsfox“ verarbeitet die Daten DSGVO-konform, in streng zertifizierten Datenzentren in der Europäischen Union. Für die Kommunikation über „Kidsfox“ müssen keine privaten Kontaktdaten ausgetauscht werden.

DATENSCHUTZ

Die Erziehungsberechtigten stimmen mit ihrer Unterschrift zu, dass die angegebenen persönlichen Daten zur eigenen Person und zur Familie, nämlich Familienstatus, Name, Adresse, E-Mail-Adresse und Telefonnummer, durch die Gemeinde Seiersberg- Pirka zum Zwecke der Anmeldung des Kindes für den Besuch einer Kinderbetreuungseinrichtung der Gemeinde Seiersberg-Pirka verarbeitet und an den Anbieter der Verwaltungssoftware „ICM for Kids“, die Firma EUVIC Software GmbH, Ungargasse 37, 1030 Wien sowie an die Kinderbetreuungseinrichtung weitergegeben werden.

Des Weiteren dienen die Daten dem Vollzug der Bestimmungen des Stmk. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes, LGBl Nr. 22/2000 idGF. und des Stmk. Kinderbetreuungsförderungsgesetzes, LGBl Nr. 23/2000 idGF. durch Eingabe in die hierfür vorgesehene Software des Landes Steiermark. Die Datenschutzerklärung der Gemeinde Seiersberg-Pirka ist öffentlich und kann jederzeit über die Homepage der Gemeinde unter www.gemeindekurier.at eingesehen werden.

Diese Einwilligung kann jederzeit schriftlich bei der Gemeinde Seiersberg-Pirka, Hauptplatz 1, 8054 Seiersberg-Pirka widerrufen werden. Durch den Widerruf wird die Rechtmäßigkeit der bis dahin erfolgten Verarbeitung nicht berührt.

HAFTUNGSAUSSCHLUSS

Für den Verlust, die Beschädigung oder Verschmutzung von in die Einrichtung mitgebrachten Gegenständen wird keine Haftung übernommen. Dazu zählen insbesondere Kleidungsstücke, Brillen, Schmuck, Spielsachen, Geld und sonstige persönliche Gegenstände.

Der Bürgermeister:

Werner Baumann
(elektronisch gefertigt)